

Umgang mit Flirtversuchen

Beitrag von „Antimon“ vom 4. Januar 2025 15:53

[Zitat von Bolzbold](#)

Mir ging es nur um die Verlinkung eindeutiger Quellen zur Rechtslage.

Ja, aber die ist ja schon unterschiedlich, wie nun [chilipaprika](#) dankenswerterweise rausgekratzt hat. Unser StGB ist an der Stelle auf dem Stand wie mindestens in RLP vor 10 Jahren. Wenn kein direktes Abhängigkeitsverhältnis besteht, also eine 17jährige (die ist minderjährig!) nicht meine eigene Schülerin ist, habe ich weder straf- noch personalrechtlich irgendwas zu befürchten. Bzw. letzteres hängt davon ab, wie die Schulleitung dazu steht.

[Zitat von Bolzbold](#)

Man muss hier wohl auch noch unterscheiden zwischen der strafrechtlichen und der beamtenrechtlichen Konsequenz - die können diametral auseinandergehen.

Eben, das. Wie ich schrieb, die LCH-Standesregeln haben nicht den Status einer rechtlich bindenden Verordnung. Die Schulleitung beruft sich auf die, wenn sie ein Mahnverfahren einleitet, aber es liegt in ihrem Ermessen, welche Vorfälle sie überhaupt dokumentiert.

Sagen wir so ... Ich habe in der Diskussion durchaus meinen eigenen Standpunkt überdacht. Ich kann zumindest nachvollziehen, warum man hier den Einzelfall prüft und es keine allgemeingültige gesetzliche Regelung gibt. Aber allein das zu schreiben, bereitet mir schon wieder Bauchschmerzen. Weil ... der Einzelfall hängt eben davon ab, welchen Standpunkt die jeweilige Schulleitung vertritt. Ich weiss nicht, ob ich das bei dem Thema gut finden soll.